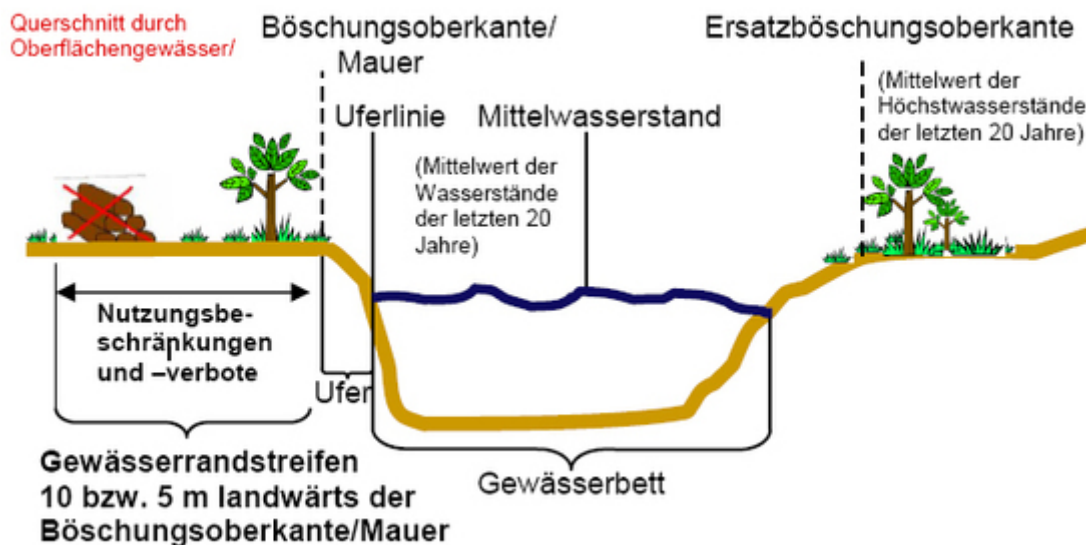


Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge

Ein Bach auf dem Grundstück - was ist zu beachten?



Bäche bilden als oberirdische Gewässer insbesondere im bebauten Bereich eine wichtige Grundlage für viele Bereiche des Lebens. So beeinflussen sie das Stadtklima, sind Lebensraum für viele Tiere und Pflanzen und verbessern die Lebensqualität. Unter bestimmten Voraussetzungen kann Wasser entnommen und Abwasser eingeleitet werden. Um all diese Funktionen zu gewährleisten, ist es wichtig, dass sich die Gewässer in einem guten Zustand befinden.

Durch ungewöhnliche Wetterlagen, wie Starkregen, Eisbildung im Winter oder große Trockenheit im Sommer, Pflanzenwuchs oder andere Einflüsse sind ständige Beobachtungen des Gewässers bzw. der Randbereiche und wenn nötig, Maßnahmen zur Wiederherstellung des ordnungsgemäßen Zustandes erforderlich.

Gewässerunterhaltung

Die Ufer sowie das Gewässerbett sind so zu unterhalten, also so zu pflegen, dass ein ordnungsgemäßer Wasserabfluss möglich ist, die Ufervegetation standortgerecht erhalten wird und der Bereich die Funktion als Lebensraum für Tiere und Pflanzen erfüllen kann.

Zuständigkeiten:

Für die Unterhaltung ist bei den Gewässern 1. Ordnung (siehe Anlage 2 zum Sächsischen Wassergesetz) die **Landestalsperrenverwaltung** (z. B. Lockwitz) zuständig. Für alle kleineren Gewässer ist dies die **Gemeinde** innerhalb ihres Gebietes.

Die Kommunen sind angehalten, Gewässerunterhaltungspläne aufzustellen und Prioritäten zu setzen. Unterstützt werden die Kommunen mit geringen Finanzmitteln des Freistaates für diese Pflichtaufgabe. Fachlich und rechtlich werden sie durch die

untere Wasserbehörde im Landratsamt beraten. Die durch diese Behörden für erforderlich erachteten und veranlassten Maßnahmen der Unterhaltung sind durch die Eigentümer zu dulden.

Gewässerrandstreifen

An den Uferbereich, der mehr oder weniger als Böschung ausgebildet sein kann, schließt sich der Gewässerrandstreifen an. Dieser beträgt

- innerhalb bebauter Ortsteile fünf Meter,
- im Außenbereich zehn Meter.

Dieser Bereich ist ebenso für die ökologische Funktion der Gewässer, die Sicherung des Wasserabflusses sowie die Wasserspeicherung sehr wichtig und deshalb seit 2002 besonders geschützt.

Zuständigkeiten:

Die Pflege und der Erhalt des Gewässerrandstreifens obliegen den **Eigentümern**. Grundsätzlich dürfen in diesem Bereich

- keine baulichen oder sonstigen Anlagen errichtet werden, z. B. Carports, Gartenlauben, Swimmingpools, Gewächshäuser, oder
- keine Ablagerungen, z. B. Bau- oder Heizmaterial, Komposthaufen, stattfinden, auch nicht zeitweise.

Dies führte beim Jahrhunderthochwasser 2002 dazu, dass Materialien mitgerissen wurden. Im weiteren Verlauf kam es zum Zusetzen von Durchlässen und Brücken, wodurch noch größere Schäden entstanden.

Von den Eigentümern zu beachten ist weiterhin

- das Verbot zum Anpflanzen nicht standortgerechten Gehölze, z. B. Lebensbaumhecken,
- das Verbot von Erhöhungen oder Abgrabungen ebenso wie
- das Verbot zum Einsatz von Dünge- oder Pflanzenschutzmitteln.

Von diesen Verboten kann auf Antrag im Einzelfall unter sehr strengen Voraussetzungen durch die untere Wasserbehörde widerruflich befreit werden. Ein diesbezügliches Merkblatt ist unter **www.landratsamt-pirna.de/vorsorgender-hochwasserschutz.html** abrufbar.

Die Freihaltung des Gewässerrandstreifens bedeutet für viele Anwohner an einem Gewässer eine Beschränkung ihres Eigentums. Diese notwendigen Einschränkungen liegen im allgemeinen öffentlichen Interesse und tragen zur Aufwertung der ökologischen Funktion der Gewässer und vor allem zur Sicherung eines ungehinderten Abflusses bei.

Anliegergebrauch

Die Lage eines Grundstückes an einem Fließgewässer (Bach) hat aber nicht nur Nachteile, sondern bietet auch Vorteile.

Als Anlieger beziehungsweise Grundstückseigentümer an einem Gewässer besteht das Recht für den eigenen Bedarf Wasser ohne Erlaubnis zu nutzen. Das betrifft sowohl das Entnehmen für den eigenen Gebrauch, z. B. zum Bewässern als auch das Einleiten, z. B. von Niederschlagswasser vom eigenen Grundstück. Dies gilt allerdings nur insoweit, als keine wesentliche Verminderung der Wasserführung und keine andere Beeinträchtigung des Wasserhaushalts erfolgt und keine anderen Stoffe in das Gewässer eingebracht werden. Der erlaubnisfreie Gebrauch beinhaltet keinerlei Maßnahmen zum Anstau für die Entnahme.

In Trockenperioden, in denen insbesondere kleine Gewässer kaum Wasser führen, sollte unabhängig von einer gegebenenfalls durch das Landratsamt erlassenen Verfügung zum Entnahmeverbot jeder Anwohner darauf achten, dass dem Gewässer nicht noch das verbliebene Wasser entzogen wird, um die eigenen Bedürfnisse zu befriedigen.

Vielmehr sollten z. B. die Möglichkeiten auf dem Grundstück zur Speicherung von Niederschlagswasser genutzt werden (Regenwassertonne, Zisterne).

Anlagen in, am, unter oder über dem Gewässer – Genehmigung erforderlich

Als Eigentümer oder Anlieger an einem Gewässer kann es notwendig werden, Anlagen zu errichten oder zu verändern. Dies kann eine Brücke als Zuwegung, eine Kabelführung unter dem Gewässer oder eine Ufer-/Böschungssicherung durch eine Mauer sein. Alle Beispiele stellen Anlagen dar, die von der unteren Wasserbehörde zu genehmigen sind. Die Anträge sind unter **www.landratsamt-pirna.de/gewaesserschutz.html** verfügbar. Die Anlagen müssen dem technischen Stand entsprechen und dürfen unter anderem keine Gefährdung oder Beeinträchtigung für Dritte oder Unterlieger verursachen. Für die Unterhaltung dieser Anlagen ist der Antragsteller/Eigentümer ebenso verantwortlich, wie für den Rückbau nach Aufgabe der Nutzung. In dem Verfahren werden auch der Gewässerunterhaltungspflichtige sowie betroffene Behörden, z. B. Naturschutz, Fischereirecht beteiligt.

Für Fragen rund um das Thema Gewässerschutz steht die untere Wasserbehörde jederzeit gern zur Verfügung.

Kontakt:

Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge
Umweltamt
Referat Gewässerschutz
Schloßhof 2/4, 01796 Pirna
Telefon: 03501/515-3410
E-Mail: umweltamt@landratsamt-pirna.de